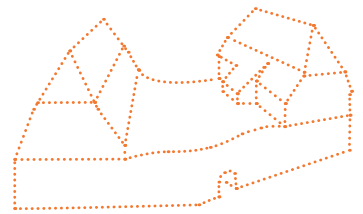




# Schutz- und Hygienekonzept

für kulturelle Veranstaltungen im Haberkasten-Innenhof ab 10. Juli 2021



Haberkasten Innenhof

## 1. Mindestabstand

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im Bereich des gesamten Festivalgeländes (Haberkasten-Innenhof und eingezäunter Gastrobereich auf der Wiese am Stadtwall) einschließlich der sanitären Einrichtungen im Untergeschoss des Haberkastens. (Bei Einsatz von Blasinstrumenten und bei Gesang ist ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten. Beim Einsatz von Querflöten beträgt der Abstand mindestens 3,0 m nach vorne.)

Personen, die nach den aktuell gültigen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind, haben die Abstandsregel untereinander nicht zu befolgen. Das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt. Eine gemeinsame Platzierung ist nur dann möglich, wenn die Personen sich gegenüber dem Veranstalter beim Kauf der Karten als Gruppe erkenntlich zeigen.

Ausgenommen von der Pflicht zur Einhaltung der Abstandsregel sind ferner Mitwirkende, soweit die Einhaltung der Abstandsregel zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führen würde oder soweit sie mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist.

## 2. Saalplan

Alle Veranstaltungen werden mit dem vom Landratsamt Mühldorf genehmigten Bestuhlungsplan für den Haberkasten-Innenhof »Reihenbestuhlung 500 Plätze« durchgeführt, wobei von den 22 Reihen laut Plan nur 13 Reihen im Abstand von 1,5 Metern aufgestellt werden.

Nach jedem Verkaufsvorgang werden 2 Plätze gesperrt, um den Mindestabstand von 1,5 Metern (von Sitzplatzmitte zu Sitzplatzmitte gemessen) zwischen Besuchern, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung gilt, zu gewährleisten. Plätze, die nicht besetzt werden dürfen, werden mit Stoffüberzügen o.ä. entsprechend gekennzeichnet.

Hieraus ergibt sich eine Gesamtkapazität von aktuell 175 Sitzplätzen.

## 3. Kontaktpersonenermittlung

Die Ticketausstellung erfolgt ausschließlich mit Zuordnung von festen Sitzplatznummern sowie personalisiert auf den Kartenkäufer. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, werden Name, Vorname, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse – bei Sitzplatzvergabe sitzplatzbezogen) für die Dauer von vier Wochen gespeichert.

Bei einer Weitergabe der Karten an Dritte ist der Kartenkäufer verpflichtet, im Bedarfsfall zur Nachverfolgung von Infektionen mit SARS-CoV-2 die Kontaktdaten der Besucher zur Verfügung zu stellen.

## 4. Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen

Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind folgende Personen (Besucherinnen und Besucher/Mitwirkende/Dienstleister) ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion.
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und/oder Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere)

Sollten Personen während der Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend den Veranstaltungsort zu verlassen. Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei einer der beteiligten Personen (Besucherinnen bzw. Besucher und Mitwirkende) während des Veranstaltungsbetriebs ist die Veranstaltungsleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet.

## 5. Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske / MNS

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gilt Maskenpflicht für sämtliche Personen (FFP2-Masken für Besucher ab dem 15. Geburtstag, medizinischer Mund-Nasen-Schutz für Mitwirkende). Im Außenbereich entfällt für Besucher am Sitzplatz die Maskenpflicht. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Von der Maskenpflicht ausgenommen sind:

- Mitwirkende, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt
- Mitwirkende, die für die künstlerische Darbietung einen festen Platz eingenommen haben und dabei den erforderlichen Mindestabstand einhalten oder zur Kompensation andere Schutzmaßnahmen im Rahmen des betrieblichen Schutzkonzepts ergriffen haben, die unter Berücksichtigung der Berufsausübungsfreiheit und der Kunstfreiheit einen angemessenen Schutz bieten (z. B. Teststrategie, Bildung von festen Besetzungen oder kleinen festen Gruppen).
- Kinder bis zum sechsten Lebensjahr
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

## 6. Handhygiene

Alle Gäste werden am Einlass zur Desinfektion ihrer Hände mittels am Einlass bereitstehendem Desinfektionsspender aufgefordert.

Des Weiteren stehen in den Sanitärräumen im UG folgende Mittel zur Händehygiene zur Verfügung:

- Flüssigseifenspender
- Einmalhandtücher
- Händedesinfektionsmittel
- Händedesinfektionsmittel im Wandspender vor den Sanitärräumen

## 7. Reinigung

Alle Kontaktflächen, Türklinken, Handläufe, Oberflächen, Sanitäranlagen werden vermehrt gereinigt.

Finden an einem Tag zwei Vorstellungen hintereinander statt, so werden zwischen Auslass und Neueinlass alle o.g. Kontaktflächen und Sanitärräume gereinigt und die Besucher für die 2. Vorstellung erst eingelassen, wenn die Besucher für die 1. Vorstellung den Festivalbereich komplett verlassen haben.

## 8. Gastronomie

Der Verkauf von Getränken erfolgt ausschließlich im Freien auf der Wiese am Stadtwall und lediglich zum Zwecke des Konsums von Getränken am Platz vor und während der Vorstellung. Am Stadtwall werden keine Stehtische oder anderweitige Steh-/Sitzgelegenheiten aufgestellt. Nach der Veranstaltung bleibt die Bar geschlossen und das Veranstaltungsgelände wird zügig geleert. Hierfür steht ein Sicherheitsdienst zur Verfügung. Für Gäste gilt insoweit auch die Ausnahme von der Maskenpflicht, um den Verzehr von Speisen und Getränken zu ermöglichen, unabhängig davon, ob er während der Veranstaltung oder einer Pause stattfindet. Die Maske darf nur abgenommen werden, solange es für den Verzehr erforderlich ist.

## 9. Laufwege

Der Einlass erfolgt ausschließlich über das Holztor Fragnergasse, der Auslass erfolgt ausschließlich über den Stadtwall. Ab Einlassbeginn werden die Besucher angehalten, möglichst zügig ihre Plätze einzunehmen.

Die Garderobe im Foyer des Haberkastens bleibt geschlossen.

Karten sollten nach Möglichkeit im Vorverkauf bzw. per print@home gekauft und bezahlt werden, es wird kein Kassenhäuschen in der Fragnergasse aufgestellt. In Ausnahmefällen können Karten an der Saal-Notausgangstüre des Haberkastens in der Fragnergasse abgeholt werden.

Die Ticketkontrolle am Einlass erfolgt kontaktlos.

## 10. Einhaltung der Sicherheitsvorschriften

Gegenüber Besuchern und Gästen, die die Sicherheitsvorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Der Veranstalter kontrolliert die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes seitens der Mitwirkenden und Besucher und ergreift bei Verstößen geeignete Maßnahmen.

